

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 27/67

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Blina A [REDACTED] geb. B [REDACTED]
S [REDACTED] - M [REDACTED] rue de M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 6. Oktober 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat am 2. Oktober 1962 Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit und an Körper oder Gesundheit gestellt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BGG gebeten. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, da die Klägerin die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BGB nicht gewahrt habe, könne sie nur dann mit Erfolg Entschädigungsansprüche nach dem BGG geltend machen, wenn sie ohne eigenes oder anrechenbares fremdes Verschulden verhindert gewesen sei, die Antragsfrist einzuhalten, und den in diesem Falle möglichen Wiedereinsetzungsantrag (§ 189 Abs. 3 BGB) auch alsbald, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach dem Wegfall des einer rechtzeitigen Antragstellung entgegenstehenden Hindernisses gestellt habe. Diese auch nach dem Erlass des BGB-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) erforderlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien nicht erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des Senats (Bst 1964, 272 Nr. 35) ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BGB alsbald, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. Daß das im vorliegenden Falle geschehen ist, kann nach den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht festgestellt werden. Die sofortige Beschwerde wendet sich dagegen, daß dieses Erfordernis auch nach dem Inkrafttreten des BGB-Schlußgesetzes noch zu verlangen ist. Der Senat hat jedoch in seinem Beschluß vom 14. April 1967 - IV ZB 466/67 - ausgesprochen, daß sich an dem genannten Erfordernis durch das BGB-Schlußgesetz nichts geändert hat. Im übrigen hängt die Beantwortung der Frage, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand alsbald nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist, von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Frage, ob die Wiedereinsetzung im vorliegenden Fall mit Recht versagt worden ist, ist deshalb keine Rechts-



Frage von allgemeiner, über diesen Fall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung. Sie kann daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Da es bei dieser Sach- und Rechtslage auf die weiteren von der sofortigen Beschwerde aufgeworfenen Fragen nicht ankommt, ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BRG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim